



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 2/2018
17. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 232 – Korzert – Aufhebung des Bebauungsplanes -	2
• Sammelaufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Vohwinkel (Planverfahren ohne Rechtskraft)	6
• 88. Flächennutzungsplanänderung – Albertstraße -	14
• Bebauungsplan 776/1 – Hessische Str./ Regentenstr. – 1. Änderung des Bebauungsplanes	17
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale	20
• Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen, für die Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe I, Beratungstermine und Anmeldungen an den Berufskollegs	21
• Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer offenen Ganztagsgrundschule von Amts wegen in 42277 Wuppertal, Matthäusstr. 24	25
• Mitteilung des Grundbuchamtes: Gemarkung Barmen Flur 230 Flurstück 62/24	27
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	28
• Öffentliche Zustellungen	29

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

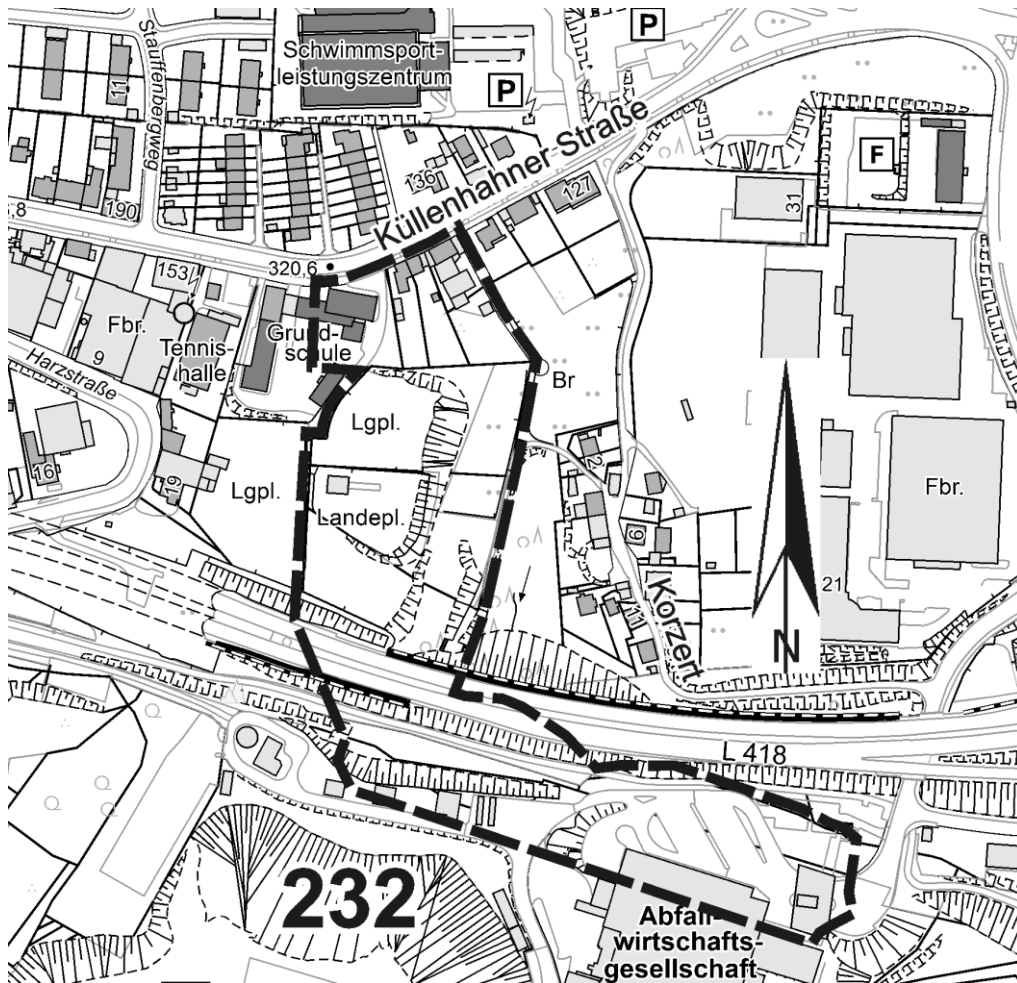
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 29.01.-28.02.2018 (einschließlich)

Bebauungsplan 232 - Korzert - Aufhebung des Bebauungsplanes -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 232 - Korzert - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 232 - Korzert – grenzt im Norden an die Küllenhahner Straße zwischen den Hausnummer 131 und 145. Nach Süden erstreckt sich der Bereich über die L 418 und die Sambatrasse hin auf das Gelände der Müllverbrennungsanlage bis einschließlich des vorhandenen Hauptzufahrts- und Eingangsbereichs des Hauptgebäudes.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 232 - Korzert - einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.



Planungsziel:

Das Planungsziel des rechtskräftigen Bebauungsplans 232 - Korzert - ist entfallen.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 29.01.-28.02.2018 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang

Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 29.01.-28.02.2018 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nordrhein Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 10.01.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

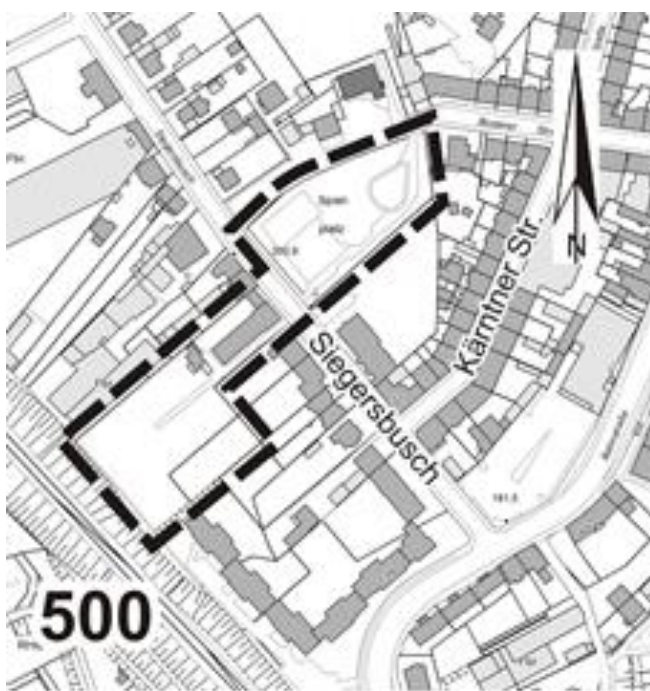
Sammelaufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Vohwinkel (Planverfahren ohne Rechtskraft)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Vohwinkel (Planverfahren ohne Rechtskraft) gefasst:

1. Für den Stadtbezirk Vohwinkel werden die entsprechend im aktuellen „Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung“ aufgeführten aufzuhebende Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.
2. Die verfahrensleitenden Beschlüsse
 - a) zum Bebauungsplan 500 - Siegersbusch - 2. Änderung
 - b) zum Bebauungsplan 1161 - Siegersbusch -
 - c) zum Bebauungsplan 1124 – Düsseldorfer Straße / Wieden - inkl. 38. Flächennutzungsplanänderung
 - d) zum Bebauungsplan 1190 – Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck –werden aufgehoben.

Begründungen zu den Aufhebungsbeschlüssen

a) Bebauungsplanverfahren 500 - Siegersbusch - 2. Änderung



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – erfasst einen Bereich beiderseits der Straße Siegersbusch. Der nordöstliche Teil umfasst den Bereich des Wendebereiches der Bozener Straße sowie einen Teil der südlich davon liegenden Grünfläche, welche nördlich des Grundstückes Siegersbusch 14 und nord-östlich der restlichen Grünfläche liegt. Der süd-westliche Teil des Planbereiches wird im Norden durch die Straße Siegersbusch, im Westen durch die Wohnbebauung Siegersbusch 19 und 23 sowie im Osten durch die Bahnstraße begrenzt. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse der S9.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – vom 16.06.2009.

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Der städtische Grundbesitz an der Straße Siegersbusch 19 und die dahinter liegenden Flächen (ca. 5.700m²) sollten für eine mischgebietsverträgliche Nutzung vorbereitet werden. Dieser Nutzung stehen die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – vom 27.11.1981 entgegen. Die Festsetzungen des B-Planes sahen hier zunächst eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz / Spielplatz vor, allerdings wurden weder der Spielplatz noch der Bolzplatz realisiert und sind auch aus heutiger Sicht als überholte Planungen anzusehen. Entsprechend sollte mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes eine sinnvolle und bedarfsgerechte Nutzung vorbereitet werden. Zur Zeit befinden sich auf dem Grundstück Gabelandparzellen, die jedoch nicht als Kleingärten gem. Bundeskleingartengesetz zu beurteilen sind.

Begründung der Aufhebung

Das Bebauungsplanverfahren wurde zunächst noch unter der Bezeichnung Bebauungsplan 1161 - Siegersbusch – weiter geführt (s.u.). Beide Planverfahren sind jedoch letztlich nicht weitergeführt worden, da die in dem Schallschutzgutachten ermittelten Lärmwerte der angrenzenden Schreinerei eine Wohnbebauung nur mit erheblichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zugelassen hätten. Die Errichtung der notwendigen Schallschutzwand wäre städtebaulich nicht vertretbar und würde darüber hinaus erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen auslösen. Die Fläche wird jedoch als langfristige Potenzialfläche eingestuft, die nach Aufgabe der Schreinerei (gegebenenfalls in Verbindung mit später freiwerdenden angrenzenden Flächen) entwickelt werden kann.

b) Bebauungsplan 1161 - Siegersbusch –



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1161 - Siegersbusch - umfasst ein Gebiet, umgrenzt von der Westseite Bahnstraße 25 bis 41, Siegersbusch 1 bis 5, Kärntner Straße Nr. 1 bis 25, Bozener Straße Nr. 10 bis Ende und in Verlängerung bis Siegersbusch Nr. 30, in der Tiefe von Siegersbusch 19 bis zur Bundesbahnlinie Vohwinkel-Essen einschließlich eines Brückenkopfes südwestlich der Bahnlinie.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 1161 – Siegersbusch - mit Flächennutzungsplanberichtigung 53B vom 16.02.2011.

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

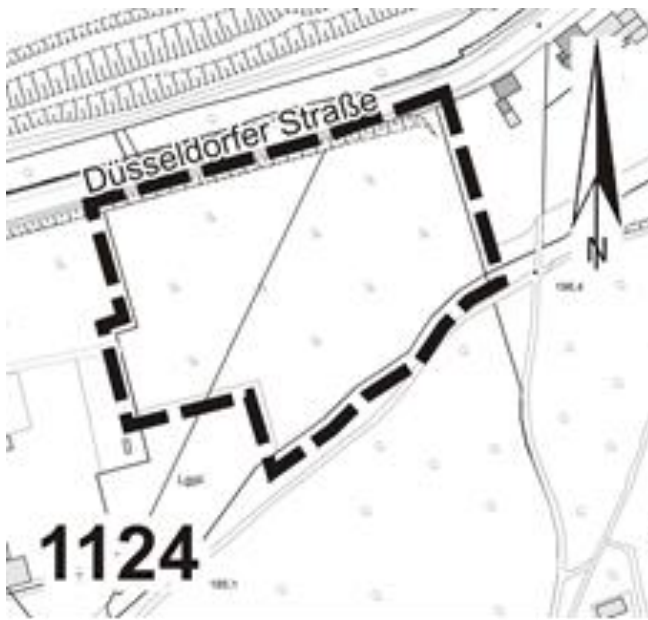
Der städtische Grundbesitz an der Straße Siegersbusch 19 und die dahinter liegenden Flächen (ca. 5.700m²) sollten für eine wohngebietsverträgliche Nutzung vorbereitet werden. Geplant waren 5 Gebäude, die über eine Stichstraße, die von der Straße Siegersbusch südwestlich zwischen den Häusern Siegersbusch 15 und 19 abzweigt, erschlossen werden sollten. Dieser Nutzung stehen die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – vom 27.11.1981 entgegen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sahen hier zunächst eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz / Spielplatz vor, allerdings wurden weder der Spielplatz noch der Bolzplatz realisiert und sind auch aus heutiger Sicht als überholte Planungen anzusehen. Zur Zeit befinden sich auf dem

Grundstück Grabelandparzellen, die jedoch nicht als Kleingärten gem. Bundeskleingartengesetz zu beurteilen sind.

Begründung der Aufhebung

Das Verfahren wird nicht weitergeführt, da die in dem Schallschutzgutachten ermittelten Lärmwerte der angrenzenden Schreinerei eine Wohnbebauung nur mit erheblichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zugelassen hätten. Die Errichtung der notwendigen Schallschutzwand wäre städtebaulich nicht vertretbar und würde darüber hinaus erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen auslösen. Die Fläche wird jedoch als langfristige Potenzialfläche eingestuft, die nach Aufgabe der Schreinerei (gegebenenfalls in Verbindung mit später freiwerdenden angrenzenden Flächen) entwickelt werden kann.

c) Bebauungsplan 1124 – Düsseldorfer Straße / Wieden – sowie 38. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1124 – Düsseldorfer Str. / Wieden – erfasst einen Bereich südlich der Düsseldorfer Straße bis zum Tescher Busch, westlich der Hausnummer 221 und östlich der Hausnummer 255.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst den Bereich südöstlich des Wiedener Kreuzes. Dabei wird die nördliche Begrenzung von der Düsseldorfer Straße, die östliche und südliche Begrenzung vom Waldbereich Tescher Busch bzw. dem Gewerbegebiet an der Bahnstraße und die westliche Begrenzung von der Bahnstraße gebildet.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse zum Bebauungsplan 1124 – Düsseldorfer Straße / Wieden – sowie zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.02.2008 bzw. 10.03.2009.

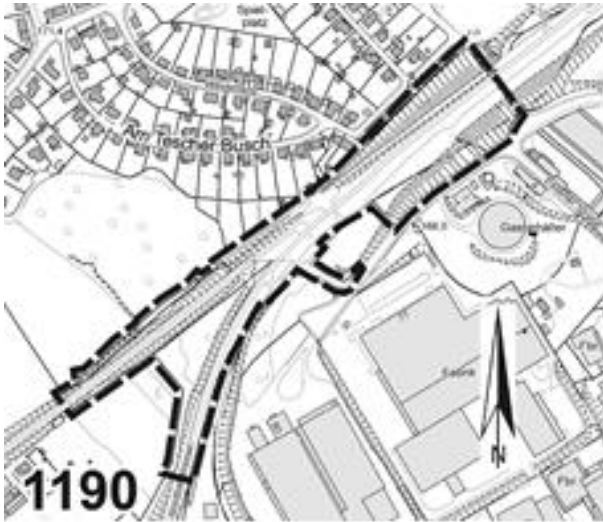
Ziel der eingeleiteten Verfahrens

Mit der 38. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan 1124 – Düsseldorfer Straße / Wieden – sollten die Voraussetzungen zur Errichtung einer Biogasanlage geschaffen werden. Mit dieser Anlage sollte aus Biogas (in der Hauptsache Methan) in einem umweltfreundlichen Verfahren aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische und Wärmeenergie erzeugt werden.

Begründung der Aufhebung

Der damalige potentielle Betreiber der Biogasanlage hatte aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen seine ursprüngliche Planung nicht mehr weiter verfolgt. Laut seiner Aussage war es nicht möglich, langfristige und verlässliche Liefer- und Abnahmeverträge für die benötigten bzw. anfallenden Biomassen abzuschließen.

d) Bebauungsplan 1190 – Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck –



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1190 - Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck - erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel eine ehemalige Bahnfläche südlich der Straße Am Tescher Busch, westlich der Unterführung der Straße Heuweg und nördlich der Industriestraße mit einer Breite von etwa 550 Metern.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 1190 – Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck – vom 03.07.2013.

Ziel des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan sollte Baurecht für das von dem Verein Zukunftspark Grüne Meile e.V. geplante Besucherzentrum an der Nordbahntrasse in Vohwinkel geschaffen werden.

Begründung der Aufhebung

Der Verein Grüne Meile hatte das Ziel, verschiedene Einzelprojekte im Westen Wuppertals zu einem „Zukunftspark“ zusammen zu führen. Neben einer Sonnenwarte auf der Deponie Lüntenbeck, einem Baumwipfelpfad und Baumhäusern sowie einer Zeltwiese war im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Lüntenbeck auch ein Besucherzentrum mit Gastronomie geplant. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Realisierung der einzelnen Projekte hat sich der im Jahr 2007 gegründete Verein nach sieben Jahren aufgelöst. Die Grundlage für die Weiterführung des Bebauungsplanes 1190, mit dem das Baurecht für das Besucherzentrum geschaffen werden sollte, ist damit entfallen.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Sammelaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 10.01.2018

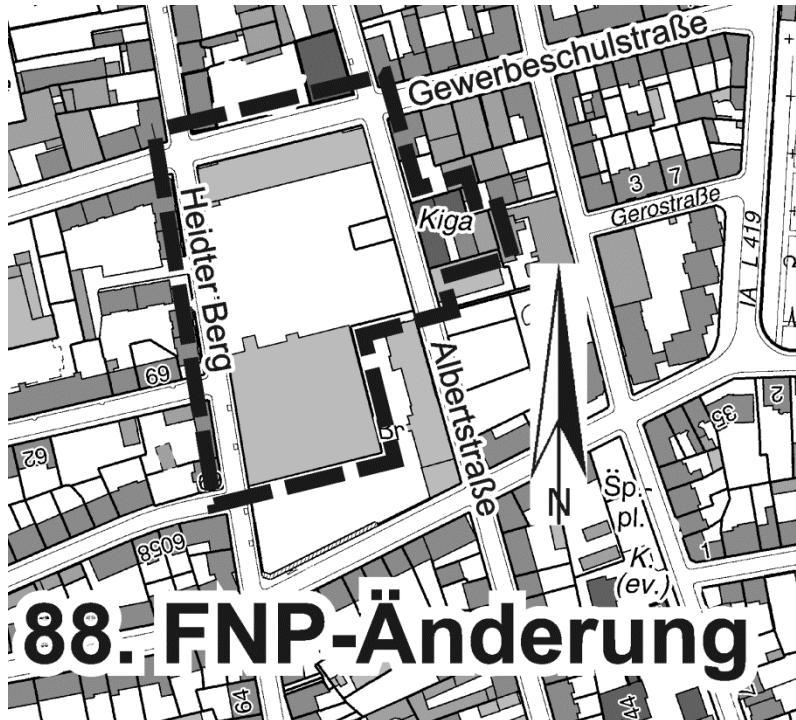
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

88. Flächennutzungsplanänderung – Albertstraße -

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634), genehmigt.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen der Einzelhandelsnutzung zwischen der Albert-, Gewerbeschul-, Unteren Lichtenplatzer Straße und Heider Berg sowie ein östlich der Albertstraße gelegenes Grundstück.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 10.07.2017.

Verfügung der Bezirksregierung vom 29.11.2017 mit AZ 35.02.01-14W-088n-1496.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.07.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966), - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 10.01.2018

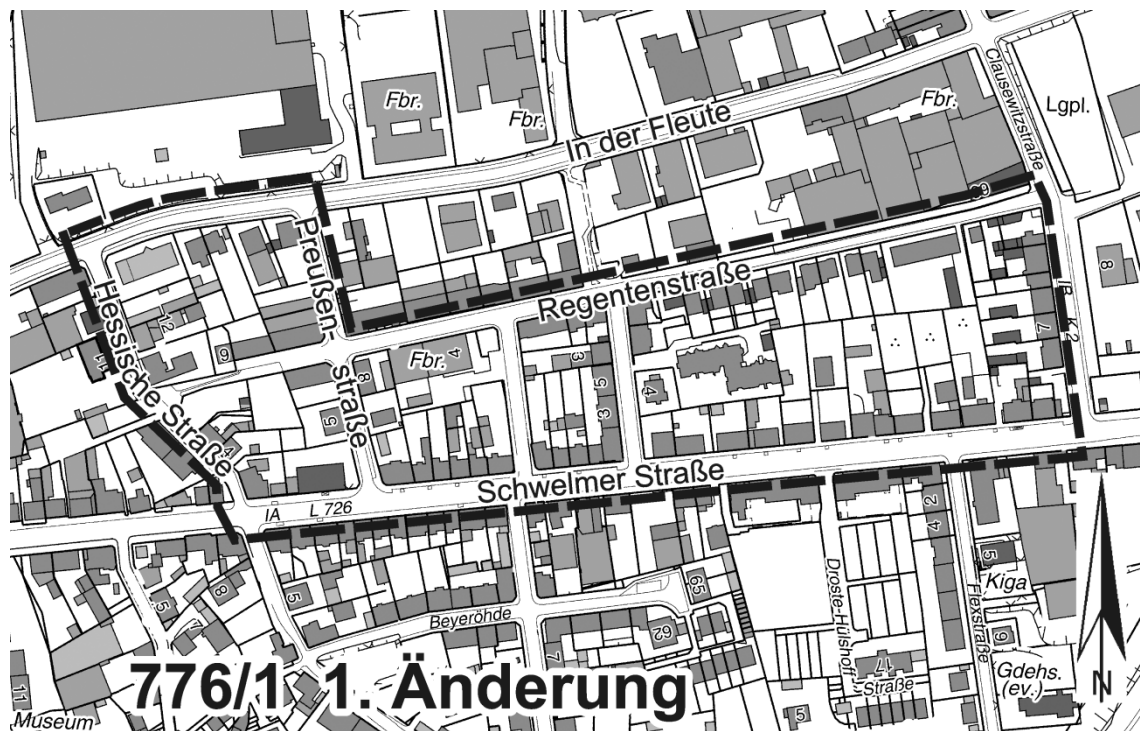
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 776/1 - Hessische Str./ Regentenstr. - 1. Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan 776/1 - Hessische Str./ Regentenstr. - 1. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 776/ 1 – Hessische Str./ Regentenstr. - erfasst ein Gebiet zwischen der Straße In der Fleute, Regentenstr., Clausewitzstr., Schwelmer Str. und der Hessischen Str.

Planungsziel:

Städtebauliche Steuerung von Vergnügungsstätten und Anpassung des Planungsrechtes an die aktuelle Rechtslage.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 10.01.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister**

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 01.01.2017 – 31.12.2017 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1 - 3 und 210
Beyenburg, Fluren	10 - 11, 18 und 45
Cronenberg, Fluren	4 – 5, 10 - 12 und 41
Dönberg, Fluren	1 – 2, 6 und 8
Elberfeld, Fluren	35, 38, 226, 255 und 288
Langerfeld, Fluren	445
Nächstebreck, Fluren	395, 411, 417, 422 – 423, 430, 432 – 433, 442 und 545 - 547
Ronsdorf, Fluren	1 – 2, 4 – 5, 13 und 67 - 69
Schöller, Fluren	1 – 3, 8, 21 – 23 und 29
Vohwinkel, Fluren	22, 26 und 29

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 25.01.2018 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-044, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 09.01.2018
I. V.

Gez.

Beigeordneter Meyer

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

Städt. Gesamtschulen

03.02.2018	von 09.00 – 13.00 Uhr	und	von 15.00 – 17.00 Uhr
05.02.2018	von 08.00 – 12.00 Uhr	und	von 16.00 – 19.00 Uhr
06.02.2018	von 08.00 – 12.00 Uhr		

Städt. Hauptschulen

19.02. - 22.02.2018	von 09.00 – 12.00 Uhr
22.02.2018	von 15.00 – 17.00 Uhr

Städt. Realschulen

19.02. - 22.02.2018	von 09.00 – 12.00 Uhr
19.02.2018	von 15.00 – 17.00 Uhr

Städt. Gymnasien

19.02. - 22.02.2018	von 09.00 – 12.00 Uhr
20.02.2018	von 15.00 – 17.00 Uhr

Private St.-Anna-Schule Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

02.02.2018	von 15.00 – 18.00 Uhr		
03.02.2018	von 08.00 – 12.00 Uhr		
05.02. - 06.02.2018	von 08.00 – 13.00 Uhr	und	von 15.00 – 18.00 Uhr
07.02.2018	von 08.00 – 13.00 Uhr		

Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg (Haupt- und Realschule)

05.02. - 10.02.2018	von 08.00 – 12.00 Uhr (Samstag nur vormittags)	und	von 14.00 – 16.00 Uhr
---------------------	---	-----	-----------------------

Private Realschule Boltenheide

19.02. - 22.02.2018	von 09.00 – 12.00 Uhr
19.02.2018	von 15.00 – 17.00 Uhr

Zusätzlich können telefonisch Anmeldetermine vereinbart werden.

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Für die Anmeldung ist es erforderlich, dass die Eltern ihr Kind mitbringen. Außerdem müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- der von der Grundschule mit den Halbjahreszeugnissen ausgeteilte und ausgefüllte Anmeldeschein,
- das letzte Halbjahreszeugnis,
- gültige Ausweispapiere oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Die Anmeldungen zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II finden statt:

für die Gymnasien am **15.03. und 16.03.2018** von **09.00 - 12.00 Uhr** und zusätzlich am 15.03.2018 von **15.00 - 18.00 Uhr**,

für die Gesamtschulen am **15.03. und 16.03.2018** von **09.00 - 12.00 Uhr** und zusätzlich am 15.03.2018 von **15.00 - 18.00 Uhr** und

für die Berufskollegs in der Zeit vom **01.02. - 28.02.2018**.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nur nach telefonischer Vereinbarung am **15.03. und 16.03.2018**.

Außerdem sind an den o. g. Schulen Einzelberatungen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

3. Beratungstermine

Beratungsveranstaltungen zur Information über die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium finden statt am:

28.02.2018, 18.00 Uhr

Die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs über die gymnasiale Oberstufe (allgemeine Hochschulreife) und die Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife führen, finden an folgenden Terminen statt:

Berufskolleg Werther Brücke	18.01.18	18.00 Uhr: Infoabend zur Fachhochschulreife und allg. Hochschulreife (Abitur)
--	-----------------	--

Berufskolleg am Haspel	27.01.18 ab sofort	10.00 – 14.00 Uhr: Haspel-Tag Mappenberatung
Berufskolleg Barmen	05.02.18 16.02.18	18.00 Uhr: für alle Bildungsgänge 13.00 Uhr: für alle Bildungsgänge
Berufskolleg Elberfeld	06.02.18	18.00 Uhr: Info zur Fachhochschulreife und allg. Hochschulreife (Abitur)
Berufskolleg Kohlstraße	07.02.18	14.00 – 17.00 Uhr

4. Anmeldungen an den Berufskollegs

Anmeldungen zu allen Bildungsgängen an den Berufskollegs finden statt vom

01.02. – 28.02.18

Informationsveranstaltungen zu allen Bildungsgängen und Tage der offenen Tür der Berufskollegs finden statt am:

Berufskolleg am Haspel	27.01.18	10.00 – 14.00 Uhr: Haspel-Tag
Berufskolleg Barmen	05.02.18 16.02.18	18.00 Uhr: für alle Bildungsgänge 13.00 Uhr: für alle Bildungsgänge
Berufskolleg Kohlstraße	07.02.18	14.00 – 17.00 Uhr: für alle Bildungsgänge
Berufskolleg Elberfeld	08.02.18	11.00 - 14.00 Uhr: Info- und Beratungstag
Berufskolleg Werther Brücke	16.02.18	09.00 – 14.00 Uhr: Werther-Brücken-Tage/Info- veranstaltung für Schulen
	17.02.18	10.00 – 14.00 Uhr: Werther-Brücken-Tage/Tag der offenen Tür

5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs können sich folgende Schüler/-innen anmelden:

- Hauptschüler/-innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/-innen der Abschlussklasse
- Schüler/-innen der Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II kommen zudem nur Schüler/-innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

6. Regelungen zum Anmeldeverfahren

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist für alle Schülerinnen und Schüler in Wuppertal das Verfahren "Schüler Online" eingeführt worden. Nach Abschluss der Klasse 10, 9 oder 8 erfolgen dadurch die Anmeldungen grundsätzlich zentral über das Internet.

Aus formalen Gründen sind für eine rechtsverbindliche Anmeldung jedoch nach wie vor schriftliche Unterlagen erforderlich. Die Online-Anmeldung ist daher als eine Art "Bewerbung" zu verstehen. Bei jedem Bildungsgang ist angegeben, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem unterschriebenen Ausdruck der "Schüler Online" Anmeldung bei der gewünschten Schule eingereicht werden, persönlich oder per Post. Erst mit dem vollständigen Eingang aller Unterlagen kommt eine verbindliche Anmeldung zustande.

Über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, im Dezember 2017

i. V.



Dr. Kühn

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wuppertal

Stadtbote

Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer offenen Ganztagsgrundschule von Amts wegen in 42277 Wuppertal, Matthäusstr. 24

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die Errichtung einer neuen offenen Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2019/2020 in Wuppertal-Wichlinghausen, Matthäusstr. 24, beschlossen. Am 01.08.2019 soll die neue offene Ganztagschule ihren Betrieb mit der Jahrgangsstufe eins aufnehmen.

Über die Schulart der neuen Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) entscheiden gemäß § 27 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen (BestVerfVO) in einem Abstimmungsverfahren die Eltern, deren Kinder für den Besuch der zu errichtenden Grundschule in Frage kommen. Hierzu ist ein sog. Bestimmungsverfahren durchzuführen. Bestimmungsberechtigt sind dabei die Erziehungsberechtigten der Kinder,

- die in den Stimmbezirken 152 bis 156 und 166 wohnen und
- deren Kinder jeweils zum 01.08. in den Jahren 2019, 2020 und 2021 schulpflichtig werden und
- die von Amts wegen oder auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, Zimmer 416, zu folgenden Zeiten ausgelegt:

- Dienstag, den 23. Januar 2018, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Mittwoch, den 24. Januar 2018, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und
- Donnerstag, den 25. Januar 2018, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Erziehungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und ihre Abstimmungsberechtigung belegen, können sich zu den vorstehenden Zeiten in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden den wahlberechtigten Eltern bis zum 22.01.2018 zugeschickt.

Für jedes Kind darf lt. §8 Abs. 4 Bestimmungsverfahrensverordnung nur ein Stimmzettel mit nach Form und Inhalt vorgeschriebenem Muster abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag an den Absender zurückzusenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben werden oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ungültig.

Die Unterlagen müssen bis spätestens

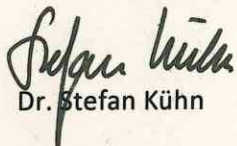
Mittwoch, 31. Januar 2018, 16:00 Uhr

bei dem Absender eingegangen oder zu den üblichen Öffnungszeiten beim Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, Raum 416, abgegeben worden sein. Später eingehende Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeitern des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis durch eine Entscheidung festgestellt.

Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wuppertal, 03.01.2018


Dr. Stefan Kühn

Geschäfts-Nr.:

BA-34407-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 21.11.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Barmen liegende Grundstück

Gemarkung Barmen Flur 230 Flurstück 62/24

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Zur Glaubhaftmachung des Antrages hat die Stadtgemeinde die Eigenbesitzbescheinigung vom 14.11.2017 (Resort 403) vorgelegt.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 04.01.2018
Amtsgericht

Christ
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

T. Spierwein
Justizbeamtin



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3435685692
Nr. 3011530882
Nr. 3420646592
Nr. 3010882672
Nr. 3011145459
Nr. 3430030035
Nr. 3011459264

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.01.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011743402
Nr. 3011665936
Nr. 4010740910
Nr. 3411236015
Nr. 4231052459
Nr. 3011831942
Nr. 4010458380

Wuppertal, den 11.01.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)